

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Bülow, Bristow, Dahmen und Hohen Demzin
vom 28. Juli 2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Bülow, Bristow, Dahmen und Hohen Demzin.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Säрге für 25 Jahre	350,00 EUR
-für Urnen für 25 Jahre	300,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	450,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR

Rasengrabstätten

-für Säрге incl. FUG und Pflege für 25 Jahre	1.100,00 EUR
-für Urnen incl. FUG und Pflege für 25 Jahre	900,00 EUR

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Sarg je Grabbreite und Jahr	18,00 EUR
--	-----------

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Urne je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR
--	-----------

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte Sarg je Grabbreite und Jahr	44,00 EUR
---	-----------

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte Urne je Grabbreite und Jahr	36,00 EUR
---	-----------

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

-Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR
Die Gebühr wird für 1 Jahr im Voraus erhoben.

-Gebühr für vorzeitige Einebnung einer Grabstelle/Stelle/Jahr nach genehmigtem Antrag von der KG **zuzüglich FUG** 15,00 EUR

3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung) 76,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung Sarg oder Urne 50,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmal 20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 10,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung einer Urne 116,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 29.07.2003 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bülow am 28.07.2016.



[Handwritten signature of Pastor Holmer]

.....
(Pastor Holmer)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature of Angelika Rebohm]

.....
(Angelika Rebohm)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am19. Juli 2017.....